

**V E R O R D N U N G**  
**des Bürgermeisters der Gemeinde Kaprun**  
**über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe**

**§ 1 Höhe der Abgabe**

Die Höhe des Pauschalbetrags der besonderen Nächtigungsabgabe gem. § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr. 7/2020 i.d.g.F. wird wie folgt festgesetzt. Der dem Pauschalbetrag zu Grunde gelegte Abgabensatz beträgt € 3,50 sowie € 0,50 Mobilitätsabgabe.

- |  |            |
|--|------------|
| a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m <sup>2</sup> Nutzfläche das 380-fache des in § 1 angeführten Betrages, d.s.      | € 1.520,00 |
| b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche das 360-fache des in § 1 angeführten Betrages, d.s.      | € 1.440,00 |
| c. Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche das 300-fache des in § 1 angeführten Betrages, d.s.       | € 1.200,00 |
| d. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche das 260-fache des in § 1 angeführten Betrages, d.s.       | € 1.040,00 |
| e. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche das 200-fache des in § 1 angeführten Betrages, d.s. | € 800,00   |
| f. Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 130-fache des in § 1 angeführten Betrages, d.s.                                  | € 520,00   |

**§ 2 In- und Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

Die Höhe des Pauschalbetrags der besonderen Nächtigungsabgabe wurde vom Bürgermeister der Gemeindevertretung der Gemeinde Kaprun vorgelegt und von dieser in der Gemeindevertretungssitzung vom 28.04.2026 zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 01.01.2026 außer Kraft.

Kaprun, am 27.05.2026

Der Bürgermeister

Domenik DAVID

Angeschlagen am: 28.05.2026  
Abgenommen am: